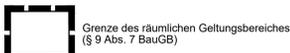


PLANUNTERLAGE

-  Vorhandene Gebäude
-  Flurstücksgrenzen mit Messpunkt
-  Flurstücksnummer

PLANZEICHENLEGENDE



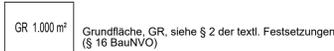
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete, siehe § 1 der textl. Festsetzungen (§ 11 BauNVO)

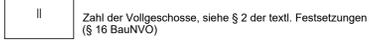
Maß der baulichen Nutzung



Grundfläche, GR, siehe § 2 der textl. Festsetzungen (§ 16 BauNVO)



Geschossfläche (§ 16 BauNVO)

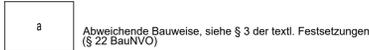


Zahl der Vollgeschosse, siehe § 2 der textl. Festsetzungen (§ 16 BauNVO)

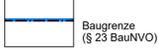
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)



Abweichende Bauweise, siehe § 3 der textl. Festsetzungen (§ 22 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

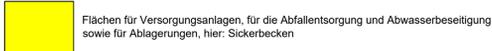


Straßenverkehrsflächen, öffentlich



Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



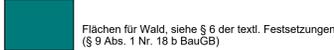
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, hier: Sickerbecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



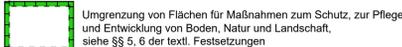
Grünflächen, privat, Zweckbestimmung siehe Planzeichnung, siehe § 5 der textl. Festsetzungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



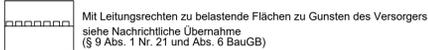
Flächen für Wald, siehe § 6 der textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

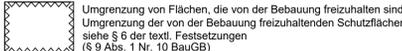


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe §§ 5, 6 der textl. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Versorgers, siehe Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, siehe § 6 der textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Baugebiete, Maße der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

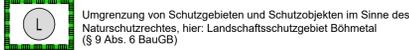


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Geschossigkeit

Nachrichtliche Übernahme



Gasleitung, unterirdisch



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier: Landschaftsschutzgebiet Bohmetal (§ 9 Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf und besondere Wohnzwecke, § 9 (1) Nr. 8 BauGB, und wird in die Teilbaugebiete SO 1, SO 2 und SO 3 aufgeteilt. Im Einzelnen zulässig sind:

Teilbaugelände SO 1:
- Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderkrippe.

Teilbaugelände SO 2:
- Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, hier: Altersgerechte Wohnformen mit Betreuungsangeboten.

Teilbaugelände SO 3:
- Altenwohnanlage mit Pflegestation und allen erforderlichen Nebennutzungen / Nebeneinrichtungen.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung / Ermittlung der Geschossfläche / Unterkellerung

2.1 Bei den festgesetzten zulässigen Grundflächen und Geschossflächen handelt es sich um das maximal zulässige Maß.

2.2 Für das Baugebiet SO 2 gilt: Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche sowie der Geschossfläche gilt für den zweigeschossigen und den eingeschossigen Gebietsteil zusammenfassend. Für die Baugebiet SO 3 gilt: Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche sowie der Geschossfläche gilt für den zweigeschossigen und den dreigeschossigen Gebietsteil zusammenfassend.

2.3 Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen und zwar:
- bei einer lichten Höhe > 2 m voll,
- bei einer lichten Höhe < 2 m halb.

2.4 Eine Unterkellerung baulicher Anlagen ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern deren Umfang nicht mehr als 20% der zulässigen Grundfläche eines jeden Baugebietes umfasst.

§ 3 Abweichende Bauweise

Für das Baugebiet SO 3 gilt eine abweichende Bauweise, die sich wie folgt definiert: Zulässig sind Gebäudelängen im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen. Es gelten die Abstandsvorgaben der NBauO analog offener Bauweise.

§ 4 Erschließung / Stellplätze / Regenwasserableitung

4.1 Neue Grundstückszufahrten dürfen im Einmündungstrichter eine Breite von max. 7,0 m nicht überschreiten.

4.2 Der Nachweis erforderlicher Stellplätze für Einzelbauvorhaben innerhalb eines Teilbaugeländes ist auch innerhalb eines angrenzenden Nachbar-Teilbaugeländes zulässig. Dies gilt analog für Nebenanlagen.

4.3 Oberflächenwasserableitung:

- Anfallendes Regenwasser von Stellplätzen, Fahrwegen, Fußwegen und sonstigen ebenerdig befestigten Flächen sowie Dachflächen ist standortnah über die belebte Oberbodenzone mittels geeigneter flacher Anlagen (Mulden, Becken) innerhalb der festgesetzten Baugebiete SO 1 bis SO 3 oder ausnahmsweise innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche „Abstandsgrün“ zu versickern.
- Anfallendes Regenwasser von Dachflächen darf alternativ oder ergänzend dazu auch dem festgesetzten Sickerbecken, Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, zugeleitet werden.
- Die Maßnahmen zur Oberflächenwasserableitung sind unter Berücksichtigung des DWA-Arbeitsblatts A 138 mit der Genehmigungsbehörde, Landkreis Heidekreis, abzustimmen.

§ 5 Naturschutzrechtlich-grünordnerische Festsetzungen / Eingriffsvermeidung

5.1 Pro angefangener 300 m² durch bauliche Hauptanlagen neu versiegelte Fläche ist ein standortheimischer Laubbau (St.U 12/14 cm) / Obstbaum alter Sorten auf dem Grundstück (außerhalb der Maßnahmenfläche M1) zu setzen.

5.2 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche M1 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erfolgt die Anlage einer Streubstwiese innerhalb einer extensiv gepflegten Grünfläche (max. 2 x jährlicher Mahd). Es werden rasterartig hochstämmige Obstbäume gesetzt, St.U. 10/12 cm, mittlerer Pflanzabstand 10 bis 12 m. Es sind wasserdurchlässig befestigte, max. 2 m breite Fußwege, Länge max. 50 m, mit Anbindung an das Wegenetz innerhalb der privaten Grünfläche „Parklandschaft“ zulässig.

5.3 Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 festgesetzte Fläche, vgl. 4.3 der textl. Fests., ist als naturnahes Kleingewässer (i.S. SEZ) zu entwickeln. Es erfolgt eine Einsaat, schwerpunktmäßig der Randbereiche, mit Regio-Saatgut. In Abhängigkeit der Bodenverhältnisse vor Ort sowie der vorhandenen Grundwasserstände ist eine maximale Gewässertiefe zu wählen, die temporäre Wasserstände bis in den Frühlingsmonat hinein ermöglicht. In trockenen Jahren soll eine Pflegemahd der dann trocken fallenden Gewässer möglich sein, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Dementsprechend flach sind die Uferbereiche auszubilden. Der Bodenaushub ist aus dem Grünland abzutransportieren und wiederzuverwenden bzw. fachgerecht zu entsorgen.

5.4 Die private Grünfläche „Parklandschaft“ wird zu einem intensiv gepflegten Park (PAI) entwickelt. Ausgenommen hiervon ist eine Fläche von max. 2.000 m², auf der eine Pferdekoppel zulässig ist. Innerhalb der verbleibenden ca. 5.700 m² sind an mind. drei Stellen Blühstreifen mit jeweils mind. 200 m² Fläche anzulegen. Es ist eine Einsaat mit einer mehrjährigen autochthonen Saatgutmischung vorzunehmen. Der Grasanteil muss < 50% sein. Klee und Kulturpflanzen dürfen nicht enthalten sein. Von den übrigen 5.100 m² wird mind 1/3 der Fläche als Extensivrasen (GRE) entwickelt (Mahd in Abständen von 2 - 3 Monaten). Für die übrige Fläche ist Zierrasen zulässig. Wasserdurchlässig befestigte Wegeverbindungen sind innerhalb der genannten Flächen, außer den Blühstreifen, zulässig. An mind. 10 Stellen sind gruppenweise durchmischt standortheimische Gehölze, Sträucher und Heister, auf einer Fläche von jeweils ca. 100 m² zu setzen. Gehölzqualitäten: Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100). Bäume 2. Ordnung als Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe (Hei. mB 125-150). Die Gehölzartenauswahl ist an der Vorschlagsliste für die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen der Stiftung Kulturlandpflege zu orientieren. Bei der Durchführung der Pflanz- und Umstellungsmaßnahmen sind örtlich vorzufindende wertvolle Strukturen zu erhalten und in die planerische Konzeption einzubinden (exemplarisch genannt: Funde von Sandnelken).

5.5 Für alle Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten am Gehölzbestand sind die Bestimmungen des Artenschutzgesetzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Etwasiges Entfernen von Gehölzen jeder Art sollte ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) stattfinden.

5.6 Hinsichtlich der Beseitigung des Teichs im südwestlichen Grundstücksbereich sind folgende Vorgaben zu beachten: Das Abpumpen erfolgt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar unter fachkundiger Leitung. Falls Fische oder überwinternde Amphibien festgestellt werden, werden diese in andere, geeignete Gewässer bevorzugt in den naturnahen Sickerbecken auf dem Grundstück, umgesetzt. Dies erfolgt vor Aufsuchen der Winterquartiere.

§ 6 Gefahrenabwehr

6.1 Die festgesetzte private Grünfläche „Abstandsgrün“ ist als Scherrasenfläche anzulegen. Zulässig sind dort auch Anlagen zur Regenwasserversickerung. Parallel entlang des Waldrandes ist ein 5 m breiter Fahrweg herzustellen und dauerhaft zu erhalten, geeignet für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t. Der Fahrweg ist seitlich durch geeignete Maßnahmen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen / markieren. In der gesamten Grünfläche ist Gehölzaufwuchs durch regelmäßige Mahd zu unterbinden.

6.2 Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten von Bebauung freizuhaltenden Fläche gilt: In räumlicher Zuordnung entlang des Waldrandes ist auf mind. 5 m Breite ein Fahrweg herzustellen und dauerhaft zu erhalten, geeignet für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t. Es ist zulässig, dass der Fahrweg Teil des befestigten innergebietslichen Erschließungsnetzes ist. Wird der Fahrweg als „Grünweg“ hergestellt ist sein Verlauf seitlich durch geeignete Maßnahmen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen / markieren. Stellplätze innerhalb der Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sind zulässig. Darüber hinaus ist die Fläche als Scherrasenfläche herzustellen. Gehölzaufwuchs ist durch regelmäßige Mahd zu unterbinden. Zulässig sind einzeln stehende Gehölze / Sträucher ab einem Abstand von mind. 15 m vom Waldrand.

6.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche M2 nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB erfolgt auf einer Tiefe von 30 m, der Umbau des vorhandenen Nadelwaldes hin zu einem pultdachartig aufgebauten Laubwald, Nadelgehölze oder sonstige standortfremde Gehölze werden vollständig entfernt. Ausgehend von der Grundstücksgrenze erfolgt auf einer Tiefe von 10 m die Pflanzung von Laubgehölzen (Bäumen, Sträuchern) 3. Ordnung mit Wuchshöhen von 5 bis 10 m, dann auf weiteren 10 m die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung mit Wuchshöhen bis 20 m und dann die Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung. Die Anpflanzungen sind zum Schutz vor Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) einzuzäunen. Der Zaun ist spätestens nach 5-6 Jahren zu entfernen. Dauerhafte Einfriedigungen sind unzulässig. Die Pflanzenauswahl und Planung ist mit den für Brandschutz und Naturschutz zuständigen Dienststellen des Landkreises Heidekreis abzustimmen. Dabei sind die Belange des Landschaftsschutzgebietes „Bohmetal“ zu berücksichtigen. Der Waldbau erfolgt unter Berücksichtigung potentieller Belange des Artenschutzes: Vor Herausnahme von Bäumen sind diese fachgutachterlich auf Höhlen / Spalten zu untersuchen. Sofern fachgutachterlich gefordert, ist der Fallzeitraum in die Wintermonate zu legen. Sofern geboten, sind Ersatzmaßnahmen im angrenzenden Waldbereich vorzusehen (Brutkästen o.ä.).

6.4 Innerhalb der festgesetzten Fläche M3 nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB gilt sinngemäß die Vorgehensweise analog M2 unter Verwendung ausschließlich von Bäumen 3. und 2. Ordnung.

6.5 Für die Feuerwehr ist in Richtung Böhme eine 5 m breite Zuwegung zur Erreichbarkeit der vorhandenen Löschwasserentnahmestelle herzustellen, geeignet für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t. Diese Zuwegung ist innerhalb der festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB ausdrücklich zulässig. Der Fahrweg ist seitlich durch geeignete Maßnahmen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen / markieren und an das innergebietsliche Wegenetz und darüber an die Straße Sunderberg anzubinden.

§ 7 Umsetzung und Sicherung der Maßnahmen

Die Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen werden durch den Eingriffverursacher hergestellt, gepflanz, dauerhaft erhalten und bei Abgang gem. der festgesetzten Pflanzvorgaben gleichwertig ersetzt. Die Maßnahmen gemäß TF 5.1 bis 5.4 erfolgen in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode. Die Maßnahmen gemäß TF 6.1 bis 6.4 erfolgen dergestalt, dass sie bis zur Inbetriebnahme / Bezugsfähigkeit, auch sofern diese nur teilweise gegeben ist, der Vorhaben in SO 1 / SO 2 abgeschlossen sind. Sämtliche Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen werden dem durch den Bebauungsplan Nr. 130 verursachten Eingriff zugeordnet. Die Überwachung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Walsrode. Auf Grundlage von § 178 BauGB kann die Stadt Walsrode den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb der gesetzten Frist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Erforderliche Stellplätze

Für das Baugebiet SO 2 gilt: Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz nachzuweisen (notwendige Einstellplätze).

ALLGEMEINE HINWEISE

I. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. In der Umgebung westlich der Planungsfläche sind vorgeschichtliche Grabhügel und Siedlungsspuren bekannt. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird daher besonders hingewiesen. Erdarbeiten im Plangebiet sind von einem Sachverständigen für Archäologie zu begleiten. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

II. Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies können z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Art. 6 G zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO in Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 60, 64 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Walsrode den Bebauungsplan Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen beschlossen.

Walsrode, den 06.11.2020

L. S.

gez. Spöring
Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.07.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit neu zu bildender Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bad Fallingb., den 13.10.2020

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Fallingb. -



gez. Arno Wittgugel

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV wurde ausgearbeitet von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Laatzen, den 09.10.2020

gez. Schneider
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Walsrode, den 06.11.2020

L. S.

gez. Spöring
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV und der Begründung haben vom 07.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Walsrode zur Verfügung gestellt.

Walsrode, den 06.11.2020

L. S.

gez. Spöring
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Walsrode hat den Bebauungsplan Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.10.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Walsrode, den 06.11.2020

L. S.

gez. Spöring
Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.11.2020 in Kraft getreten.

Walsrode, den 06.11.2020

L. S.

gez. Spöring
Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 130 Sondergebiet „Seniorenwohnen und -pflege / Kindergarten“ der Kernstadt Walsrode mit ÖBV sind
- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

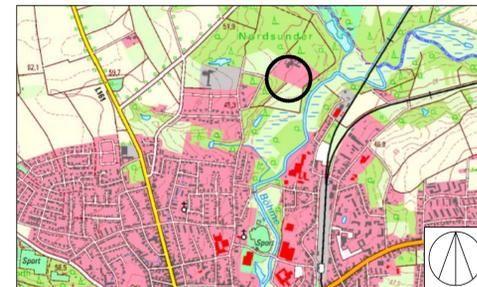
Walsrode, den

Bürgermeisterin



Stadt Walsrode
Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 130
Sondergebiet
„Seniorenwohnen und -pflege /
Kindergarten“
der Kernstadt Walsrode
mit örtlicher Bauvorschrift



Übersichtsplan
Plangebiet markiert
Quelle: <http://www.landkreis-verden-navigator.de/>
ohne Maßstab

ABSCHRIFT

Satzungsbeschluss, § 10 BauGB

Stand: 15.09.2020

